

Hinweise über die Aufgaben und Pflichten der Führer von Dienstkraftfahrzeugen

1. Führer von Dienstkraftfahrzeugen sind mehr als andere Verkehrsteilnehmer der Beobachtung und Kritik der Allgemeinheit ausgesetzt. Aus diesem Grund erfordert die Teilnahme am Straßenverkehr in besonders hohem Maße ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme. Sie haben sich daher über die jeweils gültigen Vorschriften zur Regelung und zum Schutz des Straßenverkehrs ständig zu unterrichten, diese zwingend anzuwenden und sich im Straßenverkehr stets vorbildlich zu verhalten.
2. Vor Antritt einer Fahrt hat sich der Fahrzeugführer von der Betriebs- und Verkehrssicherheit des Dienstkraftfahrzeuges zu überzeugen. Störungen oder Mängel, die nicht selbst behoben werden können, sind dem für den Betrieb des Fahrzeuges verantwortlichen Mitarbeiter zu melden.
3. Dienstkraftfahrzeuge sind gesichert abzustellen. Fahrzeugpapiere, Tankkarten, Sonderkennzeichen, Mobiltelefone, mobile Navigationsgeräte o. Ä. dürfen nicht in abgestellten oder geparkten Dienstkraftfahrzeugen aufbewahrt werden.
4. Die Mitnahme von Privatpersonen in Dienstkraftfahrzeugen ist nur zulässig, soweit eine allgemeine Verpflichtung zur Hilfeleistung nach § 323c StGB besteht oder ein anzuerkennendes, auf andere zweckentsprechende Weise nicht zu befriedigendes dienstliches Bedürfnis vorliegt.
5. Jeder Kraftfahrzeugführer ist verpflichtet, Störungen jeder Art, die ihn beim Führen eines Dienstkraftfahrzeuges beeinträchtigen können, unverzüglich seiner Dienststelle mitzuteilen.
6. Beim Auftreten von Ermüdungserscheinungen, Unwohlsein usw., die das sichere Führen des Dienstkraftfahrzeuges beeinträchtigen, ist die Fahrt zu unterbrechen und eine angemessene Ruhepause einzulegen. Ein Fahrteilnehmer, der über die Voraussetzungen zur Führung eines Dienstkraftfahrzeuges verfügt, darf weiter fahren. Ansonsten ist das Dienstkraftfahrzeug sicher abzustellen und ein Ersatzfahrzeug oder -fahrer anzufordern.
7. Vorgeschriebene Sicherheitsgurte sind im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften anzulegen.
8. Auf das Verbot der Nutzung eines Handys ohne Freisprechanlage während der Fahrt wird ausdrücklich hingewiesen.
9. Fahrzeuge, Ausstattung und Zubehör sind schonend zu behandeln. Das Rauchen in Dienstkraftfahrzeugen ist verboten. Sofern durch Nichtbeachtung Beschädigungen am Dienstkraftfahrzeug entstehen bzw. Kosten einer chemischen Reinigung anfallen, sind diese Aufwendungen vom Verursacher zu zahlen.
10. Eine wirtschaftliche Fahrgeschwindigkeit ist zu wählen.
11. Das Führen des Dienstkraftfahrzeugs unter Einfluss von Drogen und Alkohol (0,0 Promille-Grenze Blutalkoholkonzentration) ist verboten.
12. Die Mitnahme von Tieren ist nur erlaubt, soweit ein dienstliches Interesse besteht.
13. Kraftfahrer, die sich wiederholt über Verkehrsvorschriften oder dienstliche Weisungen hinwegsetzen, müssen mit arbeitsrechtlichen Maßnahmen rechnen.